

Nr. 46**W. gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 9. Juni 1988 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 136-C.

Beschwerde Nr. 9749/82, eingelegt am 18. Januar 1982; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: (1) Gütliche Einigung betr. Kosten und Auslagen – insoweit Streichung des Falles aus dem Register; (2) Zuerkennung von immateriellem Schadensersatz, hier: Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten in der Vater-/Kind-Beziehung; (3) Zurückweisung des Anspruchs im Übrigen.

Sondervoten: Eins.

Innerstaatliche Urteils-Umsetzung, Überwachung durch das Ministerkomitee (gem. Art. 54 [Art. 46 n.F.]): Das Ministerkomitee des Europarats teilt in seiner Entschließung DH (90) 5 vom 12. März 1990 mit, dass es seine Prüfung aufgrund der vom Vereinigten Königreich übermittelten Informationen als abgeschlossen betrachtet.

Die Informationen, im Anhang der Entschließung enthalten, beziehen sich auf den Children Act 1989, dessen Inkrafttreten für Oktober 1991 angekündigt wird. Artikel 34 dieses Gesetzes sieht u.a. in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 1 der Konvention Zugang zu Gericht vor, wenn Eltern in Zukunft Fragen des Umgangsrechts mit ihren unter Fürsorge stehenden Kindern geklärt wissen wollen. Art. 22 des erwähnten Gesetzes gewährt außerdem eine weiterreichende Beteiligung der Eltern bei Entscheidungen der örtlichen Behörden.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

In seinem Hauptsache-Urteil vom 8. Juli 1987 im Fall W., EGMR-E 3, 542 ff., hat der Gerichtshof entschieden, dass die Rechte des Bf. aus Art. 8 und Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurden. Der Bf. hatte sein Kind, das bei Beginn des gerügten Verfahrens 4 Monate alt war, zunächst freiwillig der Fürsorge der Gemeindebehörde übergeben. Die Konventionsverletzung bestand darin, dass der Bf. an den in der Folgezeit von der Behörde getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend beteiligt wurde (Art. 8). Auch konnte der Bf. insoweit keine gerichtliche Überprüfung erreichen (Art. 6).

Mangels Entscheidungsreife wurde die Frage einer gerechten Entschädigung im Hauptsache-Urteil vorbehalten.

(Übersetzung)

5. Die Regierung und der Bf. informierten die Kanzlei später, dass sie über die Ansprüche des Bf. auf Ersatz seiner Kosten und Auslagen für das Verfahren vor der Kommission und dem Gerichtshof eine gütliche Einigung erzielt hätten. Der Bf. akzeptiere – bzgl. Kosten und Auslagen – als vollständige und abschließende Entschädigung den von der Regierung zu zahlenden Betrag von insgesamt 25.350 £ [ca. 34.464,- Euro]* zuzüglich

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Zeitbedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Mehrwertsteuer und abzüglich der vom Europarat gewährten Verfahrenskostenhilfe.

6. Nach Rücksprache mit dem Verfahrensbevollmächtigten der Regierung, dem Delegierten der Kommission und dem Anwalt des Bf. entscheidet der Gerichtshof am 24. März 1988, dass es nicht erforderlich ist, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Entscheidungsgründe:

7. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

Gemäß dieser Bestimmung fordert der Bf. u.a. Ersatz des immateriellen Schadens sowie Erstattung der Kosten und Auslagen für das Verfahren vor den Konventionsorganen.

A. Kosten und Auslagen

8. Nach der Entscheidung in der Hauptsache wurde der Gerichtshof von einer gütlichen Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. hinsichtlich der Kosten und Auslagen in Kenntnis gesetzt (s.o. Ziff. 5). Unter Berücksichtigung dieser Einigung und mangels Widerspruchs von Seiten des Delegierten der Kommission stellt der Gerichtshof fest, dass die Einigung gerecht im Sinne von Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Dementsprechend nimmt der Gerichtshof die Einigung zur Kenntnis und erachtet es für angemessen, den Fall aus dem Register zu streichen, soweit dieser Anspruch des Bf. betroffen ist.

B. Schadensersatz

9. a) Der Bf. fordert Schadensersatz in exemplarischer Höhe von mindestens 100.000 £ [ca. 135.955,- Euro] für die vom Gerichtshof im Hauptsache-Urteil festgestellte Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 der Konvention. Dieser Betrag soll den Verlust der Lebensgemeinschaft mit seinem Kind S. sowie Angst und Verzweiflung ausgleichen, die er erlitten hat und noch immer erleidet.

b) Die Regierung argumentiert, dass der behauptete Schaden zwar möglicherweise Folge der Entscheidungen der Gemeindebehörde, an denen der Bf. nach Feststellung des Gerichtshofs nicht hinreichend beteiligt worden ist, und des Fehlens des Umgangs mit S. hätte gewesen sein können; der Schaden beruhe aber nicht auf der Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8, da kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich sei, dass das Ergebnis anders ausgefallen wäre, wenn er stärker beteiligt worden wäre oder wenn er die Möglichkeit gehabt hätte, die Entscheidung eines auch für die materielle Prüfung zuständigen Ge-

richts herbeizuführen. Es sei daher kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung der Konvention und dem Schaden des Bf. dargelegt worden.

Die Regierung behauptet weiterhin, dass es angesichts der in ihrem Schriftsatz dargelegten besonderen Umstände des Falles keinen Anhaltspunkt dafür gebe, dass eine weitergehende Beteiligung des Bf. am Entscheidungsfindungsprozess der Behörde oder die Verfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Sachen Umgangsrecht ihm tatsächlich zum Vorteil gereicht hätten. Er habe daher keinen „Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten“ im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs erlitten, so dass die Feststellung einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 eine hinreichende gerechte Entschädigung i.S.v. Art. 50 darstelle. Sollte der Gerichtshof dies anders sehen, dürfe – so die Regierung hilfsweise – die dem Bf. zuzusprechende Summe unter keinen Umständen den Betrag von 5.000 £ [ca. 6.798,- Euro] überschreiten.

c) Der Delegierte der Kommission ist der Ansicht, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden könne, ob die einschlägigen Entscheidungen anders ergangen wären, wenn Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 nicht verletzt worden wären. Aus seiner Sicht sollte der Bf. gleichwohl einen „angemessenen Betrag“ als immateriellen Schadensersatz erhalten, der die Bedeutung der einschlägigen Aspekte widerspiegelt.

10. Der Gerichtshof möchte in erster Linie in Erinnerung rufen, dass sich das Hauptsache-Urteil nicht mit der Rechtmäßigkeit der einzelnen Vorgänge wie die Anordnung der öffentlichen Fürsorge für das Kind, seiner Adoption oder der Beschränkung und Beendigung des Umgangsrechts des Bf. befasst hat. Verletzungen wurden nur aus den folgenden Gründen festgestellt: hinsichtlich Art. 8 die unzureichende Beteiligung des Bf. an den Entscheidungen der Gemeindebehörde, S. mit dem Ziel der Adoption langfristig zu Pflegeeltern zu geben (Januar oder Februar 1980) sowie den Umgang des Bf. und seiner Frau mit dem Kind zu beenden (April 1980), hilfsweise in Verbindung mit der Dauer des Vormundschaftsverfahrens (Januar bis Oktober 1981). Und hinsichtlich Art. 6 Abs. 1, die Nichtverfügbarkeit eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung (s. das Hauptsache-Urteil, S. 29-31, Ziff. 66-70, EGMR-E 3, 559-562, sowie S. 35-36, Ziff. 80-83, EGMR-E 3, 565-567).

Auch wenn der Bf. daher Opfer von Fehlern verfahrensrechtlicher Natur war, handelte es sich dabei doch um dieselben Fehler, die unauflöslich mit der Verletzung eines der grundlegendsten Rechte verbunden waren, nämlich dem Recht auf Achtung des Familienlebens.

11. Was den Verlust der Lebensgemeinschaft mit S. angeht, den der Bf. auf die Verstöße gegen die Konvention zurückführt, kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass die Entscheidungen in beiden Fällen anders ausgefallen wären, wenn er weitergehend an den maßgeblichen Verhandlungen der Gemeindebehörde beteiligt worden wäre bzw. wenn das Vormundschaftsverfahren zügiger durchgeführt worden wäre. Und selbst wenn während der Geltung des Beschlusses ein Rechtsbehelf hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung verfügbar gewesen und vom Bf. erfolgreich eingelegt wor-

den wäre, hätte dies in keiner Weise automatisch bedeutet, dass S. wieder der Sorge des Bf. anvertraut oder letztlich nicht adoptiert worden wäre; wie der Gerichtshof in Ziff. 81 des Hauptsache-Urteils festgestellt hat, „sind bei der Beurteilung der Angemessenheit öffentlicher Fürsorge und bei der Frage, ob ein Elternteil Umgang mit dem Kind haben sollte, möglicherweise unterschiedliche Erwägungen zu berücksichtigen“.

12. Auf der anderen Seite vermag der Gerichtshof der Regierung nicht zu folgen und feststellen, dass selbst ein ordnungsgemäßes Verfahren keinen praktischen Vorteil für den Bf. bedeutet hätte.

Angesichts der seinerzeit vorherrschenden familiären Situation ist es in der Tat ziemlich unwahrscheinlich, dass die Entscheidungen der Gemeindebehörde von Januar oder Februar 1980 und von April 1980 anders ausgefallen wären, wenn der Bf. daran weitergehend beteiligt worden wäre (s. das Hauptsache-Urteil, S. 12-13, Ziff. 14-16, EGMR-E 3, 543 f.).

Bezogen auf das im Januar 1981 eingeleitete Vormundschaftsverfahren ist nicht auszuschließen, dass es zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, wenn es zu einem früheren Zeitpunkt als Oktober 1981 abgeschlossen worden wäre, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen S. und den Pflegeeltern, bei denen er sich seit Mai 1980 befand, weniger weit fortgeschritten wäre (a.a.O., S. 13-14, Ziff. 17-21, EGMR-E 3, 544).

Hinsichtlich der möglichen Bedeutung eines gerichtlichen Rechtsbehelfs zur Überprüfung der materiellen Rechtmäßigkeit der Umgangsentscheidung für den Bf. ist es zutreffend, dass der High Court (vom Court of Appeal bestätigt) den Umgang des Bf. und seiner Frau ablehnte, um nicht weitere Versuche, S. zurückzuerlangen, zu unterstützen (a.a.O., S. 14 Ziff. 20). Diese Entscheidung erging jedoch im Juni 1981, nachdem das Kind bereits über ein Jahr bei seinen Pflegeeltern gelebt hatte. Wie in Ziff. 81 des Hauptsache-Urteils erwähnt, folgt im Übrigen aus den verschiedenen berücksichtigten Erwägungen, dass es den Eltern „möglich ... [sein kann], Gründe vorzubringen, welche eine Fortdauer oder Wiederherstellung des Umgangs, nicht aber ihrer Fürsorge für das Kind rechtfertigen.“ Aus Sicht des Gerichtshofs kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass, wenn der Bf. während der Geltung des Beschlusses die Möglichkeit gehabt hätte, die Frage des Umgangs mit S. in der Sache von einem Gericht überprüfen zu lassen, er dies auch zu einem früheren Zeitpunkt getan hätte als dem, zu dem er tatsächlich gegen den Beschluss vorging (a.a.O., S. 13, Ziff. 18, EGMR-E 3, 544). Und wie der Gerichtshof weiter in Ziff. 81 des Hauptsache-Urteils ausführt, hätte sich durch ein solches Vorgehen „möglicherweise ... der gesamte Charakter seiner Beziehung zu S. geändert“.

In dieser Hinsicht kann daher gesagt werden, dass er einen Verlust tatsächlich bestehender Möglichkeiten sowie Angst und Verzweiflung erlitten hat, die eine finanzielle Entschädigung rechtfertigen.

Keiner der oben genannten Faktoren kann eindeutig beziffert werden. Der Gerichtshof erkennt daher unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen dem Bf. einen Betrag von 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] für den erlittenen Schaden zu.

C. Verschiedenes

13. Der Bf. beantragte, dass der Gerichtshof feststellen möge, dass das gegenwärtige Recht der Kindesfürsorge in England und Wales weiterhin in mancherlei Hinsicht unzureichend ist.

Dies ist jedoch eine Angelegenheit, die nicht von dem am 28. Januar 1986 vor den Gerichtshof gebrachten Fall umfasst ist; folglich kann er diesem Antrag nicht entsprechen.

14. In seinem weiteren Vortrag hat der Bf. den Gerichtshof ersucht, verschiedene Anordnungen zu Angelegenheiten wie den Brief- und Postkartenverkehr mit S., den Austausch von Geschenken und Fotos, die Übermittlung von Schulzeugnissen und ärztlichen Berichten sowie Besuche durch die anderen Kinder des Bf. zu treffen.

Der Gerichtshof ist jedoch nach Maßgabe der Konvention nicht ermächtigt, derartige Anordnungen zu erlassen (s. u.a. *Gillow*, Urteil vom 14. September 1987, Série A Nr. 124-C, S. 26, Ziff. 9, EGMR-E 3, 321).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass der Fall aus dem Register zu streichen ist, soweit der Anspruch des Bf. auf Ersatz der Kosten und Auslagen betroffen ist;
2. dass das Vereinigte Königreich dem Bf. einen Betrag von 12.000 £ [ca. 16.315,- Euro] als immateriellen Schadensersatz zu zahlen hat;
3. den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Thór Vilhjálmsson (Isländer), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), Russo (Italiener), Bernhardt (Deutscher), Gersing (Däne), Spielmann (Luxemburger), De Meyer (Belgier), Valticos (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Eins. Erklärung des Richters De Meyer.